

S3 Satzung Bündnis 90/DIE GRUENEN, KV Mannheim

Antragsteller*in: Vorstand KV Mannheim
Beschlussdatum: 18.09.2023
Tagesordnungspunkt: 2.1. Satzungsänderung: Gründung von Ortsverbänden

Satzungstext

In Zeile 246 löschen:

—

Von Zeile 298 bis 300:

- ~~1. In Stadtteilen mit mindestens sieben Mitgliedern kann auf Beschluss dieser Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände soll sich mit den Stadtbezirken decken.~~
1. Der Kreisverband Mannheim untergliedert sich in Ortsverbände. Die Gründung eines Ortsverbandes kann erfolgen, wenn in dem geplanten Tätigkeitsgebiet mindestens sieben Mitglieder ansässig sind. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsverbände hat sich an den Stadtbezirken zu orientieren kann aber auch mehrere umfassen.
2. Jedes im Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes ansässige Mitglied wird dem Ortsverband als Mitglied zugeordnet. Auf begründeten Antrag können auf Entscheidung der Mitgliederversammlung des Ortsverbands auch Personen, die keinen Wohnsitz im Ortsverband haben, Mitglied im Ortsverband sein.
3. Existiert in einem Stadtbezirk kein eigener Ortsverband, kann auf schriftlichen Antrag von drei in diesem Stadtbezirk ansässigen Mitgliedern eine Gründungsversammlung einberufen werden. Der Kreisvorstand hat alle im Stadtbezirk ansässigen Mitglieder zu dieser zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Der Beschluss über die Gründung eines Ortsverbandes setzt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern aus dem Stadtbezirk voraus und kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Der Beschluss ist dem Kreisvorstand mitsamt dem Protokoll der Gründungsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Er muss innerhalb von drei Monaten von der Kreismitgliederversammlung bestätigt werden. Soll für mehrere Stadtbezirke ein neuer Ortsverband gegründet werden, gilt das Verfahren entsprechend.

Von Zeile 302 bis 303:

2. Die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind sinngemäß anzuwenden.
2. Anstelle eines Vorstandes können bis zu zwei Sprecher*innen gewählt werden. ~~Die~~ Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
2. Die Ortsverbände erhalten eine von der Kreismitgliederversammlung beschlossene Finanzausweisung.

Nach Zeile 307 einfügen:

7. Kommt ein Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nach, hat insbesondere seit über einem Jahr keine Mitgliederversammlung mehr stattgefunden oder sinkt die Mitgliederzahl unter drei, kann

er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes aufgelöst werden.

Begründung

Wir möchten mit Hinblick auf die Kommunalwahl ermöglichen, dass sich neue Ortsverbände gründen können, die möglicherweise zwar kleiner sind, allerdings dafür enger zugeschnitten auf ihren zugehörigen Stadtbezirk. Unsere Gründungsvoraussetzungen waren bisher strenger, als die der Landessatzung, weshalb wir dies nun etwas erleichtern.

Zudem nehmen wir explizit die Möglichkeit von Sprecher:innen auf, die der gelebten Praxis unserer Ortsverbände entsprechen, aber bisher nicht in der Satzung verankert waren.